

**amtliche Bekanntmachung**

015 K 021/22



## **Amtsgericht Euskirchen**

### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, dem 19. Juni 2024 um 12.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 1. Stock, Saal 126**

der im Grundbuch von Elsig Blatt 00273 eingetragene Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Elsig, Flur 5, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche: Gartenland: Elsiger Straße 84, groß 2130 qm

Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus mit Garage, Baujahr um 1970, Wohnfläche ca. 140 m<sup>2</sup>, Gaszentralheizung,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.9.2022 eingetragen worden. Der Verkehrswert ist gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

340.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Euskirchen, 11.03.2024